

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die zentrale Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Daldorf
vom 06.12.2022
(Gebührensatzung Wasserversorgung)
(In der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.10.2025)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBL. 2021, S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. 2022, S. 564), und des § 16 der Satzung der Gemeinde Daldorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 10.08.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Daldorf vom 05.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Erhebungszeitraum
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 6 Vorausleistungen
- § 7 Gebührensschuldner
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebührensatz
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde betreibt die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 10.08.1990 als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die zentrale Wasserversorgungsanlage wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Gebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler er-

mittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Soll auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen werden, ist grundsätzlich ein Wasserzähler zu installieren.

§ 3

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und dem Grundstück Wasser zugeführt wird.

§ 5

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht durch die Entnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 3); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 6).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6

Vorausleistungen

- (1) Als Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt **1,62 EUR** je cbm Wasser.
- (2) Wird Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **70 EUR** zu entrichten.

§ 10 Umsatzsteuer

Zu den Benutzungsgebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 11 Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Daldorf vom 10.10.2000, zuletzt geändert am 10.12.2020 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, geltend die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Daldorf, den 06.12.2022

(L.S.) gez. J. Frank
Bürgermeister

1. NTS vom 14.12.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 – Änderung in § 9
2. NTS vom 21.10.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 – Änderung in § 9